

Teltower Kreisblatt.

N^o. 24.

1872.



Dies Blatt erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr., auch durch
die Kaiserl. Post-Anstalten.

Inserte nehmen unsere Agenturen im Kreise und
sämmliche Annoncen-Büreaus für uns an.

Preis: die 3gespalt. Zeile 1 $\frac{1}{4}$ Sgr.

17. Jahrg.

Berlin, den 23. März.

1. Quartal.

Am t l i c h e s

Die diesjährige Impfung in dem 4ten ländlichen Bezirk
ist von mir dem Chirurgengehilfen Knöfel zu Boffen an Stelle
es verstorbenen Wundarztes Burdhardt übertragen worden.

Berlin, den 12. März 1872.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 15. Februar 1872.

Auf Antrag des hiesigen österreichisch ungarischen Botschafters
ersuche ich die Königliche Regierung ergebens, den nach Rudinskya
im Trentsiner Comitatz zuständigen Drahtbinder Thomas Urbanik,
welcher noch unter dem 19. December v. J. von Oderberg aus
die Bewilligung eines neuen Auslandspasses bei dem Königlich
ungarischen Ministerium des Innern nachgesucht hat, mittelst ge-
bundener Marshrouten zur Rückkehr in die Heimath behufs Er-
füllung seiner Militärdienstpflicht anzuhalten und mir von dem
Befügten Mittheilung zu machen.

Der Reichskanzler

Im Auftrage: gez. v. Philipsborn.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Polizei Behörden und
Gendarmen des Kreises zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.
Im Betretungsfalle des zc. Urbanik ist mir vom Veranlassten
sfort Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 20. März 1872.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

I n s t r u k t i o n

zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872,
betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesinde-
büchern.

I) Auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 21. Februar d. J.,
nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Aus-
fertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien
Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monar-
chie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister
des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet
sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform in einer Höhe
von 16 Centimetern und einer Breite von ungefähr 10 Centi-
metern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern
mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der
ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signa-
lement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die fol-
genden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß
die Columnen des Formulars: „Nummer des Dienstes“ bis „Tag

des Dienstaustritts“ (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienst-
buchs, dagegen die Columnen: „Grund des Dienstaustritts zc.“
und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde“
(6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen
und jede zwei in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum
zur Eintragung von zwei Dienststellen gewähren.

II) Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den
Gesindedienstbüchern unterliegt nach §. 1. des Gesetzes nur den
allgemeinen gewerbsteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vor-
schriften, ist also der Privat-Industrie überlassen. Die mit der
Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht
verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorrätzig zu halten,
vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines
Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu be-
schaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen
Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden
zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III) Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1.
März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu
noch Raum gewähren auch noch ferner zur Eintragung von
Dienststellen im ganzen Umfange der Monarchie benützt werden.

IV) Durch die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes, nach welcher
vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben
für die Ausfertigung, Vorzeigung und Wahrung der Gesinde-
dienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in
denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen
des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig
gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V) In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausferti-
gung und die Führung von Gesindebüchern, namentlich also auch
über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die
Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Ge-
setz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. Tulenburg.

Anlage A. Gesinde-Dienstbuch.

Die Ausfertigung des hier
vorgedrucktten Gesinde-
buchs darf lediglich durch
die Polizeibehörde er-
folgen.

für-
aus-
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale

Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
N ^o des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstbesorger.	Inhaber ist angenommen als	Tag des Dienst- antritts.	Tag des Dienst- austritts.	Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß.	Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.